

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Referat L 1 einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Informations- und Kommunikationstechnik und
Masterstudiengang Information and Communication
Technology an der Technischen Fakultät der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)
– FPOluK/ICT –
Vom 21. September 2007**

geändert durch Satzungen vom
25. Juli 2008
6. Mai 2010
27. April 2011
15. August 2011
3. Februar 2012
30. Juli 2012
31. Juli 2012 (Sammeländerungssatzung)
7. Oktober 2013
20. Februar 2015
1. Dezember 2015
19. Januar 2018
6. März 2019
29. Juni 2022

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 58 Abs. 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 **BayHSchG** erlässt die FAU folgende Fachstudien- und Prüfungsordnung:

Inhaltsverzeichnis:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen	2
§ 35 Geltungsbereich.....	2
§ 36 Bachelorstudiengang, Regelstudienzeit, Unterrichts- und Prüfungssprache.....	2
§ 37 Masterstudiengang, Regelstudienzeit, Teilzeitstudium, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache	2
II. Teil: Besondere Bestimmungen	3
1. Bachelorprüfung	3
§ 38 Gliederung des Bachelorstudiums.....	3
§ 38a Wahlpflichtmodule.....	4
§ 38b Modul Seminar und Modul Praktikum oder Projektarbeit.....	4
§ 39 Leistungsnachweise des Bachelorstudiums	4
§ 40 Grundlagen- und Orientierungsprüfung	4
§ 41 Voraussetzung für die Vergabe der Bachelorarbeit	5
§ 42 Bachelorarbeit.....	5
§ 43 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums.....	5

2. Masterprüfung	5
§ 44 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen.....	5
§ 45 Umfang und Gliederung des Masterstudiums.....	6
§ 45a Qualifikationsziele der wählbaren Schwerpunkte	7
§ 45b Wahlpflichtmodule.....	8
§ 45c Modul Praktikum oder Projektarbeit und Modul Seminar	8
§ 45d Forschungsprojekt	8
§ 46 Leistungsnachweise des Masterstudiums	8
§ 47 Voraussetzung für die Vergabe der Masterarbeit	9
§ 48 Masterarbeit.....	9
§ 49 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums.....	9
III. Teil: Schlussbestimmungen	9
§ 50 Inkrafttreten.....	9
Anlage 1: Studienverlaufsplan Bachelor	11
Anlage 2: Studienverlaufsplan Master Vollzeit.....	13
Anlage 2a: Studienschwerpunkt Embedded Systems.....	13
Anlage 2b: Studienschwerpunkt Networks and Digital Communication	14
Anlage 2c: Studienschwerpunkt Media Processing Systems	15
Anlage 3: Studienverlaufsplan Master Teilzeit	16
Anlage 3a: Studienschwerpunkt Embedded Systems.....	16
Anlage 3b: Studienschwerpunkt Networks and Digital Communication	17
Anlage 3c: Studienschwerpunkt Media Processing Systems	18

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 35 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) und Masterstudiengang Information and Communication Technology (ICT) ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der FAU – **ABMPO/TechFak** – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 36 Bachelorstudiengang, Regelstudienzeit, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Das Bachelorstudium Informations- und Kommunikationstechnik setzt sich aus Modulen im Gesamtumfang von 180 ECTS-Punkten gemäß **Anlage 1** zusammen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) ¹Gemäß § 3 Abs. 6 Sätzen 3 und 4 **ABMPO/TechFak** folgt die Prüfungssprache bei schriftlichen Prüfungen der Unterrichtssprache. ²Bei mündlichen Prüfungen kann von der Regelung des Satz 1 im Einvernehmen mit der bzw. dem zu Prüfenden abgewichen werden. ³Im Übrigen bleibt § 3 Abs. 6 **ABMPO/TechFak** unberührt.

§ 37 Masterstudiengang, Regelstudienzeit, Teilzeitstudium, Studienbeginn, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) ¹Der Masterstudiengang Information and Communication Technology baut konsekutiv auf dem Bachelorstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik auf. ²Er setzt sich aus Modulen im Gesamtumfang von 120 ECTS-Punkten gemäß **Anlage 2** bzw. **3** zusammen und beinhaltet eine Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten inkl. Referat.

(2) ¹Das Masterstudium Information and Communication Technology kann in Vollzeit und in Teilzeit absolviert werden. ²Der Masterstudiengang Information and Communication Technology kann sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester begonnen werden.

(3) ¹Abweichend von § 4 Abs. 5 Satz 1 **ABMPO/TechFak** ist die Unterrichts- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Information and Communication Technology Englisch. ²Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch auf Deutsch abgehalten werden. ³Die Masterarbeit soll in englischer Sprache verfasst werden; über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden. ⁴Zeugnisse werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

II. Teil: Besondere Bestimmungen

1. Bachelorprüfung

§ 38 Gliederung des Bachelorstudiums

(1) ¹Das Bachelorstudium setzt sich aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen zusammen. ²Deren Verteilung über die Studiensemester, die Art und Dauer der Prüfungen sowie die Zahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der **Anlage 1** zu entnehmen.

(2) Pflichtmodule sind die Module Nr. 1 bis 22 der **Anlage 1**.

(3) ¹Die Module Nr. 23 sowie Nr. 26 und Nr. 27 der **Anlage 1** (Wahlpflichtmodule, Seminar und Praktikum oder Projektarbeit) sind Module, die aus Katalogen gewählt werden müssen, die von der Studienkommission IuK erstellt und auf der IuK-Homepage bekannt gegeben werden. ²Auf Antrag kann die bzw. der Vorsitzende der Studiengangskommission weitere Module zulassen. ³Näheres regeln §§ 38a und 38b.

(4) ¹Das Modul Nr. 24 der **Anlage 1** ist ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten, das aus dem Angebot des Departments Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik und des Departments Informatik gewählt werden muss. ²Die Studierenden können auch zwei Module à jeweils 2,5 ECTS-Punkten wählen. ³Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfung sind abhängig von den im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen und der jeweils einschlägigen **Fachprüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(5) ¹Wahlmodule gemäß Nr. 25 der **Anlage 1** sind Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten, die aus dem Angebot der FAU außerhalb der Technischen Fakultät gewählt werden müssen. ²Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfung sind abhängig von den im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen und der jeweils einschlägigen **Fachprüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(6) Darüber hinaus beinhaltet das Bachelorstudium

- gemäß Nr. 28 der **Anlage 1** das Modul Bachelorarbeit, welches mit der Bachelorarbeit selbst und einem Referat derselben abschließt,

- und gemäß Nr. 29 der **Anlage 1** eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von mindestens 8 Wochen; Näheres, insbesondere zur Art der berufspraktischen Tätigkeit, ist in den Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit von Studierenden der Informations- und Kommunikationstechnik an der FAU (Praktikumsrichtlinien) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(7) Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche in Wahlmodulen beim Wechsel in alternative Module nicht angerechnet.

§ 38a Wahlpflichtmodule

(1) ¹Das Qualifikationsziel des Modulbereiches Wahlpflichtmodulbereich aus Katalog für IuK (Nr. 23 gemäß **Anlage 1**) im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten liegt darin, den Studierenden zu ermöglichen, sich gezielt in ausgewählten Kompetenzen zu vertiefen. ²Zweitens wird damit ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel verfolgt, indem fachverwandte Forschungsmethoden vermittelt und fachvertiefendes Wissen erlangt werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen pro Modul sind: Klausur (60 Min., 90 Min. oder 120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.). ³Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

(3) ¹Die Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) oder einer Vorlesung (3 SWS) und einer Übung (1 SWS) zusammen. ²Abweichende Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 38b Modul Seminar und Modul Praktikum oder Projektarbeit

(1) ¹Das Qualifikationsziel des Moduls Seminar und des Moduls Praktikum oder Projektarbeit (Nr. 26 und 27 der **Anlage 1**) liegt jeweils darin, es den Studierenden zu ermöglichen, fachlich relevante Informationen zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren. ²Zweitens wird damit einerseits ein die Selbst- und Sozialkompetenz förderndes Qualifikationsziel verfolgt, indem ein Fachthema für ein Fachpublikum auf Bachelorniveau aufbereitet, dargestellt und zielgruppenadäquat präsentiert wird, und andererseits im Rahmen einer Gruppe gemeinsam unter Anleitung fachnahe Anwendungen sowie Realisierungsmöglichkeiten erarbeitet und fachspezifisch erprobt werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen.

(2) ¹Die wählbaren Module sind dem entsprechenden Katalog (vgl. § 38 Abs. 3) zu entnehmen. ²Nähere Informationen zu Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfung sind der **Anlage 1** und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 39 Leistungsnachweise des Bachelorstudiums

[aufgehoben]

§ 40 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst die in der **Anlage 1** in der letzten Spalte mit GOP gekennzeichneten Module.

(2) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen der Module Nr. 1 und 2 gemäß **Anlage 1** bestanden sind und zusätzlich aus den Modulen Nr. 5, 6, 7, 8, 14 und 16 gemäß der **Anlage 1** zusammen mindestens 12,5 ECTS-Punkte erreicht wurden. ²Ein Modul nach Satz 1 gilt spätestens bei der erfolgreichen Erstwiederholung als für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gewählt.

§ 41 Voraussetzung für die Vergabe der Bachelorarbeit

Für die Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorarbeit gilt § 27 Abs. 3 Satz 2 **ABMPO/TechFak**.

§ 42 Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit dient dazu, die selbstständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen der Informations- und Kommunikationstechnik zu erlernen. ²Zur Vergabe der Bachelorarbeit sind alle am Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik sowie am Department Informatik hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer berechtigt. ³Die Bachelorarbeit muss in ihren Anforderungen so gestaltet sein, dass sie in 300 Stunden abgeschlossen werden kann.

(2) Die Bachelorarbeit wird mit 10 ECTS-Punkten bemessen und im entsprechenden Modul um ein unbenotetes Referat mit einem Workload im Umfang von 2,5 ECTS-Punkten ergänzt.

§ 43 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß **Anlage 1** nachgewiesen sind.

(2) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote gehen alle benoteten Modulbereiche einschließlich der Bachelorarbeit nach **Anlage 1** mit dem Gewicht der zugeordneten ECTS-Punkte der benoteten Modulteile ein. ²Dazu wird für jeden Modulbereich eine Zwischennote entsprechend der ECTS-Gewichtung der einzelnen Module gebildet.

2. Masterprüfung

§ 44 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** ist der Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs im Fach Information and Communication Technology bzw. Informations- und Kommunikationstechnik. ²Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 **ABMPO/TechFak** werden insbesondere Bachelorabschlüsse in Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik sowie Informatik anerkannt.

(2) ¹Als weiterer Nachweis i. S. d. Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 der **Anlage** zur **ABMPO/TechFak** ist der Nachweis über englische Sprachkenntnisse auf dem Level von mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen durch ausreichende Schul- oder Hochschulkenntnisse oder geeignete Sprachzertifikate zu erbringen. ²Der Nachweis kann insbesondere durch den Nachweis des schulischen Englischunterrichts bis zur Niveaustufe B2 GER mit diesbezüglicher Zertifizierung im

Zeugnis bzw. einer entsprechenden Bescheinigung der Schule oder Nachweis des erfolgreichen Test of English as a Foreign Language (TOEFL) oder den Test International English Language Testing System (IELTS) auf dem Niveau B2 oder höher oder durch vergleichbare Nachweise (hierzu wird beispielhaft auf die Äquivalenztabelle des Sprachenzentrums der FAU verwiesen) erbracht werden. ³Der Nachweis ist nicht zu erbringen, falls die Hochschulzugangsberechtigung bzw. der einschlägige erste berufsqualifizierende Abschluss in englischer Sprache erworben wurde.

(3) Die Qualifikation zum Masterstudium Information and Communication Technology wird i. S. d. Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 **Anlage ABMPO/TechFak** festgestellt, wenn von den folgenden fachwissenschaftlichen bzw. studiengangsbezogenen Pflichtmodulen des Bachelorstudiengangs Informations- und Kommunikationstechnik bei mindestens zwei der nachfolgenden Module bzw. hinsichtlich des Kompetenzprofils nicht wesentlich unterschiedliche Module einer anderen Hochschule die Modulnote 2,7 oder besser beträgt:

- Modul „Stochastische Prozesse“
- Modul „Algorithmik kontinuierlicher Systeme“
- Modul „Rechnerkommunikation“
- Modul „Grundlagen des Software Engineerings“
- Modul „Signale und Systeme“
- Modul „Signale und Systeme II“
- Modul „Digitale Signalverarbeitung“
- Modul „Nachrichtentechnische Systeme“.

(4) In der mündlichen Prüfung gemäß Abs. 5 Satz 3 ff. **Anlage ABMPO/TechFak** werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

1. sichere Kenntnisse in der Signalverarbeitung, Systemtheorie, Schaltungstechnik, Nachrichtentechnik, Rechnerarchitektur, Programmierung sowie mathematische Diskursfähigkeit (Gewichtung 50 %),
2. gute Kenntnisse im Bereich einer fachlichen Spezialisierung entsprechend einer wählbaren Studienrichtung des Masterstudiengangs; die Bewerberin bzw. der Bewerber wählt die für das Gespräch maßgebliche Spezialisierung (Gewichtung 35 %),
3. positive Prognose aufgrund der gezeigten Leistungen im bisherigen Studienverlauf; Besprechung anhand der Abschlussdokumente des Erstabschlusses (insbesondere Transcript of Records) (Gewichtung 15 %).

§ 45 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

(1) ¹Das Studium setzt sich aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen zusammen. ²Hinzu kommt in der Regel ein Forschungsprojekt im Umfang von 5 ECTS-Punkten an einem ICT-Lehrstuhl oder in einem Betrieb, mit welchem eine Kooperation mit einem ICT-Lehrstuhl besteht. ³Anstelle des Forschungsprojektes i. S. d. Satz 2 können durch die Studienkommissionsvorsitzende bzw. den Studienkommissionsvorsitzenden auch andere unbenotete Wahlmodule aus dem Angebot der Technischen Fakultät im Umfang von 5 ECTS-Punkten zugelassen werden. ⁴Die Verteilung der Module nach den Sätzen 1 bis 3 über die Studiensemester, die Art und Dauer der Prüfungen sowie die Zahl der zu erwerbenden ECTS-Punkte sind der **Anlage 2** bzw. **3** zu entnehmen.

(2) ¹Zur fachspezifischen Profilbildung ist ein Schwerpunkt zu bilden. ²Die wählbaren Schwerpunkte sind

- Embedded Systems,
- Networks and Digital Communication,
- Media Processing Systems.

³Für jeden Schwerpunkt gibt es einen Katalog von Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen gemäß der **Anlage 2** bzw. **3** und § 45a, der vom Prüfungsausschuss erstellt und auf der ICT-Homepage bekannt gegeben wird. ⁴Die Wahl eines Schwerpunkts erfolgt mit der Anmeldung zur ersten Prüfung.

(3) ¹Die Module der Modulgruppe 1 der **Anlage 2** bzw. **3** sind Pflichtmodule, die im Schwerpunktkatalog nach Abs. 2 Satz 3 beschrieben werden. ²Für den Fall, dass bereits ein Modul aus dem Katalog der Pflichtmodule in den Bachelorstudiengang vorgezogen und dort erfolgreich absolviert wurde, ist wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzzuwins, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt, ersatzweise ein Modul aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule gemäß § 45a und § 45b zu wählen.

(4) ¹Die Module der Modulgruppe 2 der **Anlage 2** bzw. **3** sind Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten, die in § 45a sowie § 45b und im Schwerpunktkatalog nach Abs. 2 Satz 3 beschrieben werden. ²Dabei sind jeweils Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten aus dem Angebot des Departments Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik und dem Angebot des Departments Informatik zu wählen.

(5) Die Module der Modulgruppe 3 der **Anlage 2** bzw. **3** sind Wahlmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten, die aus dem Angebot des Departments Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik und des Departments Informatik gewählt werden müssen.

(6) ¹In der Modulgruppe 4 der **Anlage 2** bzw. **3** ist ein Wahlmodul aus dem Angebot der Technischen Fakultät oder der Naturwissenschaftlichen Fakultät im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu wählen. ²Die Studierenden können auch vier Module à jeweils 2,5 ECTS-Punkte wählen.

(7) Die Module der Modulgruppe 5 der **Anlage 2** bzw. **3** sind Wahlmodule im Umfang von 10 ECTS-Punkten, die aus dem Gesamtangebot der FAU gewählt werden müssen.

(8) Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und der Prüfungen der gemäß Abs. 5 bis 7 zu absolvierenden Module sind abhängig von den im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen und der jeweils einschlägigen **Fachprüfungsordnung** bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 45a Qualifikationsziele der wählbaren Schwerpunkte

(1) ¹Das übergeordnete Qualifikationsziel der gemäß § 45 Abs. 2 wählbaren Schwerpunkte (Modulgruppe 1) liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich gezielt in ausgewählten Schwerpunkten zu vertiefen. ²Damit sollen forschungsrelevante Kompetenzen erworben werden.

(2) In dem Schwerpunkt „Embedded Systems“ werden insbesondere Kompetenzen in den Anwendungsbereichen Entwurf und Methodik des Entwurfs eingebetteter Systeme erworben.

(3) In dem Schwerpunkt „Networks and Digital Communication“ werden insbesondere Kompetenzen in den Anwendungsbereichen leitungsgebundene und drahtlose digitale Nachrichtenübertragung sowie über Architekturen und auf höheren Schichten angesiedelte Protokolle von Kommunikationsnetzen erworben.

(4) In dem Schwerpunkt „Media Processing Systems“ werden insbesondere Kompetenzen im Anwendungsbereich Entwurf von Media Processing Systems erworben.

§ 45b Wahlpflichtmodule

(1) ¹Das Qualifikationsziel des Modulbereiches Wahlpflichtmodulbereich gemäß Schwerpunkt aus Katalog (Modulgruppe 2) im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten liegt erstens darin, es den Studierenden zu ermöglichen, ihren Studienschwerpunkt gemäß § 45a gezielt in ausgewählten Kompetenzen zu vertiefen. ²Zweitens wird damit ein forschungsorientiertes Qualifikationsziel verfolgt, indem fachverwandte Forschungsmethoden vermittelt und fachvertiefendes Wissen erlangt werden. ³Drittens wird den Studierenden durch die Wahlfreiheit ermöglicht, ihr Profil im Hinblick auf ihr angestrebtes zukünftiges Berufsfeld zu schärfen. ⁴Die Studierenden können dabei aus einem Angebot von Modulen im Umfang von je 2,5 ECTS-Punkten, 5 ECTS-Punkten und 7,5 ECTS-Punkten wählen.

(2) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweiligen Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 1 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen pro Modul sind: Klausur (60 Min., 90 Min. oder 120 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.). ³Das Modulhandbuch wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekannt gemacht.

(3) ¹Die Wahlpflichtmodule im Umfang von 5 ECTS-Punkten setzen sich in der Regel aus einer Vorlesung (2 SWS) und einer Übung (2 SWS) oder einer Vorlesung (3 SWS) und einer Übung (1 SWS) zusammen. ²Abweichende Verteilungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 45c Modul Praktikum oder Projektarbeit und Modul Seminar

§ 38b gilt entsprechend.

§ 45d Forschungsprojekt

¹Das Qualifikationsziel des Moduls Forschungsprojekt liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, die Praxis wissenschaftlichen Arbeitens in der Forschung zu erlernen. ²Der Schwerpunkt der Forschungsarbeiten kann experimentellen, theoretischen oder auch konstruktiven Charakter haben. ³Kombinationen aus unterschiedlichen Schwerpunkten sind zulässig.

§ 46 Leistungsnachweise des Masterstudiums

(1) ¹Spätestens bei der Zulassung zur ersten Prüfung muss die Wahl des Schwerpunktes nach § 45 Abs. 2 i. V. m. § 45a feststehen. ²Soweit sich aus den §§ 45a bis 45d nichts anderes ergibt, sind Art und Dauer der Prüfungen des Masterstudiums der **Anlage 2** bzw. **3** zu entnehmen.

(2) Abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche in Wahlmodulen beim Wechsel in alternative Module nicht angerechnet.

§ 47 Voraussetzung für die Vergabe der Masterarbeit

¹Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist, dass Leistungsnachweise gemäß § 45 Abs. 1 im Umfang von mindestens 80 ECTS-Punkten nachgewiesen werden. ²Es wird empfohlen, mit der Masterarbeit erst zu Beginn des vierten Semesters zu beginnen.

§ 48 Masterarbeit

(1) ¹Die Masterarbeit dient dazu, die selbstständige Bearbeitung von wissenschaftlichen Aufgabenstellungen der Informations- und Kommunikationstechnik nachzuweisen. ²Zur Vergabe der Masterarbeit sind alle am Department Elektrotechnik-Elektronik-Informationstechnik sowie am Department Informatik hauptberuflich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer berechtigt.

(2) Die Masterarbeit einschließlich Referat wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

§ 49 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module gemäß **Anlage 2** bzw. **3** nachgewiesen sind.

(2) ¹Bei der Bildung der Gesamtnote gehen alle benoteten Modulbereiche einschließlich der Masterarbeit nach **Anlage 2** bzw. **3** mit dem Gewicht der zugeordneten ECTS-Punkte der benoteten Modulteile ein. ²Dazu wird für jeden Modulbereich eine Zwischennote entsprechend der ECTS-Gewichtung der einzelnen Module gebildet.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten

(1) ¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studentinnen und Studenten, die ab dem Wintersemester 2007/2008 das Bachelor- bzw. ab dem Wintersemester 2010/2011 das Masterstudium Informations- und Kommunikationstechnik aufnehmen.

(2) ¹Die elfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2018 aufnehmen werden.

(3) ¹Die zwölfte Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Sommersemester 2019 aufnehmen werden.

(4) ¹Die 13. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2022/2023 aufnehmen werden. ³Prüfungen nach den bisher gültigen Fassungen der Studien- und Prüfungsordnung werden letztmals im Wintersemester 2025/2026 angeboten. ⁴Ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt legen die vom Auslaufen der Prüfungsordnung betroffenen Studierenden ihre Prüfungen nach der zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung ab. ⁵Abweichend von Sätzen 3 und 4 wurden die Lehrveranstaltungen zu dem auslaufenden Modul Algorithmen und Datenstrukturen letztmalig im Wintersemester 2021/22 angeboten und die dazugehörige Studienleistung kann regulär letztmalig im Wintersemester 2023/24 abgelegt werden; im Falle der

Notwendigkeit der Wiederholung der Studienleistung wird diese Wiederholung durch Ablegen der Studienleistung im Modul Einführung in die Algorithmik wahrgenommen.
⁶Abweichend von Satz 3 werden Prüfungen im Modul Grundlagen des Software Engineering letztmalig im Sommersemester 2023 angeboten; im Falle der Notwendigkeit der Wiederholung der Prüfung wird diese Wiederholung durch Ablegen der Prüfung im Modul Einführung in das Software Engineering wahrgenommen.

Anlage 1: Studienverlaufsplan Bachelor

Nr.	Module	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	GOP
		V	Ü	P	S		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
1	Mathematik für IuK 1 ¹⁾	4	2			7,5	7,5						PL (K90) + SL (ÜbL)	•
2	Mathematik für IuK 2 ¹⁾	5	3			10		10					PL (K120) + SL (ÜbL)	•
3	Mathematik für IuK 3 ¹⁾	2	2			5			5				PL (K60)	
4	Stochastische Prozesse	2	2			5				5			PL (K90)	
5	Einführung in die IuK-Technik	4	2			7,5	7,5						PL (K120)	•
6	Grundlagen der Programmierung	2	2			5	5						(vgl. FPO INF)	•
7	Einführung in die Algorithmik	4	2			7,5		7,5					(vgl. FPO INF)	•
8	Grundlagen der Rechnerarchitektur und -organisation	2	2			5				5			PL (K90)	•
9	Systemprogrammierung	4	2	2		10		5	5				PL (K120)	
10	Ereignisgesteuerte Systeme	2	2			5			5				PL (K90)	
11	Algorithmik kontinuierlicher Systeme	4	2			7,5				7,5			PL (K90) + SL (ÜbL)	
12	Rechnerkommunikation	2	2			5				5			PL (K90) + SL (ÜbL)	
13	Einführung in das Software Engineering	4	2			5					5		(vgl. FPO INF)	
14	Digitaltechnik	2	2			5	5						PL (K90)	•
15	Praktikum für IuK			3		2,5	2,5						SL (PrL)	
16	Elektronik und Schaltungstechnik	4	2			7,5		7,5					PL (K120)	•
17	Praktikum Schaltungstechnik			3		2,5			2,5				SL (PrL)	
18	Signale und Systeme I	2	2			5			5				PL (K90)	
29	Signale und Systeme II	2	2			5				5			PL (K90)	
20	Digitale Signalverarbeitung	2	2			5					5		PL (K90)	
21	Nachrichtentechnische Systeme	4	2			7,5					7,5		PL (K120)	
22	Digitale Übertragung	3	1			5						5	PL (K90)	
23	Wahlpflichtmodule aus Katalog für IuK gemäß § 38a ²⁾	vgl. § 38a Abs. 3				10					10		vgl. § 38a Abs. 2 ³⁾	
24	Wahlmodule aus EEI und INF	vgl. § 38 Abs. 4				5						5	vgl. § 38 Abs. 4 ^{3) 4)}	
25	Wahlmodule außerhalb der TechFak	vgl. § 38 Abs. 5				10				5		5	vgl. § 38 Abs. 5 ^{3) 4)}	
26	Seminar gemäß § 38b				2	2,5						2,5	PL (SeL)	
27	Praktikum oder Projektarbeit gemäß § 38b				2	2,5						2,5	SL (PrL)	
28	Bachelorarbeit					12,5						12,5	BA mit Referat	
29	berufspraktische Tätigkeit (8 Wochen) gemäß Praktikumsrichtlinien					7,5			7,5				SL (PrL)	
Summe SWS (mind.) und ECTS-Punkte		58	38	11	4		27,5	30	30	32,5	30	30		
		111				180								

- 1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht.
- 2) Der Studienrichtungskatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich auf der IuK-Homepage bekannt gemacht.
- 3) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von dem konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 4) Siehe Modulhandbuch; abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

Erläuterungen:

V = Vorlesung.

Ü = Übung.

P = Praktikum.

SWS = Semesterwochenstunden.

ECTS = Punkte des European Credit Transfer Systems.

SL = Studienleistung.

PL = Prüfungsleistung.

K = Klausur.

PrL = Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**.

SeL = Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**.

UbL = Übungsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**.

BA = Bachelorarbeit.

Anlage 2: Studienverlaufsplan Master Vollzeit

Anlage 2a: Studienschwerpunkt Embedded Systems

Nr.	Module	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾				Art und Umfang der Prüfung
							1.	2.	3.	4.	
1	Pflichtmodule ²⁾					20					
1a	Embedded Systems					5	5				PL (vgl. FPO Informatik)
1b	Hardware-Software-Co-Design	2	2			5		5			PL (vgl. FPO INF)
1c	Communication Electronics					5		5			PL (vgl. FPO EEI)
1d	Design of Integrated Circuits I					5	5				PL (vgl. FPO EEI)
2	Wahlpflichtmodule gemäß Schwerpunkt aus Katalog gemäß § 45b ²⁾³⁾					20	5	5	10		PL gemäß § 45b Abs. 2 ⁴⁾
3	Wahlmodule aus dem Angebot von EEI und Informatik gemäß § 45 Abs. 5 ²⁾					20	5	5	10		PL gemäß § 45 Abs. 5 ⁴⁾⁵⁾
4	Wahlmodule aus dem Angebot der Technischen Fakultät oder der Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 45 Abs. 6 ²⁾					10	5	5			PL gemäß § 45 Abs. 6 ⁴⁾⁵⁾
5	Wahlmodule aus dem Angebot der FAU gemäß § 45 Abs. 7 ²⁾					10	5	5			PL gemäß § 45 Abs. 7 ⁴⁾⁵⁾
6	Praktikum oder Projektarbeit gemäß § 45c			3		2,5			2,5		PL (SeL)
7	Seminar gemäß § 45c				2	2,5			2,5		SL (PrL)
8	Masterarbeit					30				30	MA mit Referat
9	Forschungsprojekt gemäß § 45d			4		5			5		SL (PrL) ⁴⁾
Summe SWS (mind.) und ECTS-Punkte		2	2	7	2	120	30	30	30	30	

- ¹⁾ Die Verteilung der Workload bezieht sich auf einen Studienbeginn im Wintersemester. Bei einem Beginn im Sommersemester werden die Pflichtmodule im jeweils anderen Semester angeboten.
- ²⁾ Wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt, können Module, die bereits im vorangegangenen Bachelorstudium belegt wurden, in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden. Gleiches gilt für die vorherige Belegung in einem anderen Wahl(pflicht)modul dieses Studiengangs. Für diese Fälle gilt § 45 Abs. 3 Satz 2.
- ³⁾ Der Schwerpunktkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich auf der ICT-Homepage bekannt gemacht.
- ⁴⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- ⁵⁾ Siehe Modulhandbuch; abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

Erläuterungen:

SL = Studienleistung.

PL = Prüfungsleistung.

PrL = Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**.

SeL = Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**.

K = Klausur.

MA = Masterarbeit.

Anlage 2b: Studienschwerpunkt Networks and Digital Communication

Nr.	Module	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾				Art und Umfang der Prüfung
							1.	2.	3.	4.	
1	Pflichtmodule ²⁾					20					
1a	Communication Systems	2	2			5	5				PL (K90) oder (m30) + SL (ÜbL) ⁴⁾
1b	Quality of Service of Communication Systems	2	2			5		5			PL (K90) oder (m30) ⁴⁾
1c	Information Theory and Coding	vgl. FPO EEI				5		5			PL (vgl. FPO EEI)
1d	Mobile Communications	3	1			5		5			PL (K90)
2	Wahlpflichtmodule gemäß Schwerpunkt aus Katalog gemäß § 45b ^{2) 3)}	vgl. § 45b Abs. 3				20	5	5	10		PL gemäß § 45b Abs. 2 ⁴⁾
3	Wahlmodule aus dem Angebot von EEI und Informatik gemäß § 45 Abs. 5 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 5				20	5	5	10		PL gemäß § 45 Abs. 5 ^{4) 5)}
4	Wahlmodule aus dem Angebot der Technischen Fakultät oder der Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 45 Abs. 6 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 6				10	10				PL gemäß § 45 Abs. 6 ^{4) 5)}
5	Wahlmodule aus dem Angebot der FAU gemäß § 45 Abs. 7 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 7				10	5	5			PL gemäß § 45 Abs. 7 ^{4) 5)}
6	Praktikum oder Projektarbeit gemäß § 45c			3		2,5			2,5		PL (SeL)
7	Seminar gemäß § 45c				2	2,5			2,5		SL (PrL)
8	Masterarbeit					30				30	MA mit Referat
9	Forschungsprojekt gemäß § 45d			4		5			5		SL (PrL) ⁴⁾
		7	5	7	2		30	30	30	30	
	Summe SWS (mind.) und ECTS-Punkte	21				120					

- ¹⁾ Die Verteilung der Workload bezieht sich auf einen Studienbeginn im Wintersemester. Bei einem Beginn im Sommersemester werden die Pflichtmodule im jeweils anderen Semester angeboten.
- ²⁾ Wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt, können Module, die bereits im vorangegangenen Bachelorstudium belegt wurden, in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden. Gleiches gilt für die vorherige Belegung in einem anderen Wahl(pflicht)modul dieses Studiengangs. Für diese Fälle gilt § 45 Abs. 3 Satz 2.
- ³⁾ Der Schwerpunktkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich auf der ICT-Homepage bekannt gemacht.
- ⁴⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- ⁵⁾ Siehe Modulhandbuch; abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

Erläuterungen:

SL = Studienleistung.

PL = Prüfungsleistung.

PrL = Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**.

SeL = Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**.

K = Klausur.

m = mündlich.

MA = Masterarbeit.

Anlage 2c: Studienschwerpunkt Media Processing Systems

Nr.	Module	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾				Art und Umfang der Prüfung
							1.	2.	3.	4.	
1	Pflichtmodule ²⁾					20					
1a	Image and Video Compression					5		5			PL (vgl. FPO CME)
1b	Statistical Signal Processing					5	5				PL (vgl. FPO CME)
1c	Communication Systems	2	2			5	5				PL (K90) oder (m30) + SL (ÜbL) ⁴⁾
1d	Pattern Recognition	3	1			5	5				PL (vgl. FPO INF)
2	Wahlpflichtmodule gemäß Schwerpunkt aus Katalog gemäß § 45b ^{2) 3)}					20	5	5	10		PL gemäß § 45b Abs. 2 ⁴⁾
3	Wahlmodule aus dem Angebot von EEI und Informatik gemäß § 45 Abs. 5 ²⁾					20		10	10		PL gemäß § 45 Abs. 5 ^{4) 5)}
4	Wahlmodule aus dem Angebot der Technischen Fakultät oder der Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 45 Abs. 6 ²⁾					10	5	5			PL gemäß § 45 Abs. 6 ^{4) 5)}
5	Wahlmodule aus dem Angebot der FAU gemäß § 45 Abs. 7 ²⁾					10	5	5			PL gemäß § 45 Abs. 7 ^{4) 5)}
6	Praktikum oder Projektarbeit gemäß § 45c			3		2,5			2,5		PL (SeL)
7	Seminar gemäß § 45c				2	2,5			2,5		SL (PrL)
8	Masterarbeit					30				30	MA mit Referat
9	Forschungsprojekt gemäß § 45d			4		5			5		SL (PrL) ⁴⁾
Summe SWS (mind.) und ECTS-Punkte		5	3	7	2	120	30	30	30	30	

¹⁾ Die Verteilung der Workload bezieht sich auf einen Studienbeginn im Wintersemester. Bei einem Beginn im Sommersemester werden die Pflichtmodule im jeweils anderen Semester angeboten.

²⁾ Wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt, können Module, die bereits im vorangegangenen Bachelorstudium belegt wurden, in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden. Gleiches gilt für die vorherige Belegung in einem anderen Wahl(pflicht)modul dieses Studiengangs. Für diese Fälle gilt § 45 Abs. 3 Satz 2.

³⁾ Der Schwerpunktkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich auf der ICT-Homepage bekannt gemacht.

⁴⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

⁵⁾ Siehe Modulhandbuch; abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

Erläuterungen:

SL = Studienleistung.

PL = Prüfungsleistung.

PrL = Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**.

SeL = Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**.

K = Klausur.

m = mündlich.

MA = Masterarbeit.

Anlage 3: Studienverlaufsplan Master Teilzeit
Anlage 3a: Studienschwerpunkt Embedded Systems

Nr.	Module	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾								Art und Umfang der Prüfung			
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.				
1	Pflichtmodule ²⁾					20												
1a	Embedded Systems	vgl. FPO Informatik				5	5											PL (vgl. FPO Informatik)
1b	Hardware-Software-Co-Design	2	2			5		5										PL (vgl. FPO INF)
1c	Communication Electronics	vgl. FPO EEI				5				5								PL (vgl. FPO EEI)
1d	Design of Integrated Circuits I	vgl. FPO EEI				5				5								PL (vgl. FPO EEI))
2	Wahlpflichtmodule gemäß Schwerpunkt aus Katalog gemäß § 45b ^{2) 3)}	vgl. § 45b Abs. 3				20	5	5		5	5							PL gemäß § 45b Abs. 2 ⁴⁾
3	Wahlmodule aus dem Angebot von EEI und Informatik gemäß § 45 Abs. 5 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 5				20		5		5	5	5						PL gemäß § 45 Abs. 5 ^{4) 5)}
4	Wahlmodule aus dem Angebot der Technischen Fakultät oder der Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 45 Abs. 6 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 6				10	5			5								PL gemäß § 45 Abs. 6 ^{4) 5)}
5	Wahlmodule aus dem Angebot der FAU gemäß § 45 Abs. 7 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 7				10				5		5						PL gemäß § 45 Abs. 7 ^{4) 5)}
6	Praktikum oder Projektarbeit gemäß § 45c			3		2,5								2,5				PL (SeL)
7	Seminar gemäß § 45c				2	2,5								2,5				SL (PrL)
8	Masterarbeit					30									15	15		MA mit Referat
9	Forschungsprojekt gemäß § 45d			4		5								5				SL (PrL) ⁴⁾
Summe SWS (mind.) und ECTS-Punkte		2	2	7	2	120	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15		

- ¹⁾ Die Verteilung der Workload bezieht sich auf einen Studienbeginn im Wintersemester. Bei einem Beginn im Sommersemester werden die Pflichtmodule im jeweils anderen Semester angeboten.
- ²⁾ Wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt, können Module, die bereits im vorangegangenen Bachelorstudium belegt wurden, in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden. Gleiches gilt für die vorherige Belegung in einem anderen Wahl(pflicht)modul dieses Studiengangs. Für diese Fälle gilt § 45 Abs. 3 Satz 2.
- ³⁾ Der Schwerpunktkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich auf der ICT-Homepage bekannt gemacht.
- ⁴⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- ⁵⁾ Siehe Modulhandbuch; abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

Erläuterungen:
SL = Studienleistung.

PL = Prüfungsleistung.

PrL = Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 ABMPO/TechFak.

SeL = Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 3 ABMPO/TechFak.

K = Klausur.

MA = Masterarbeit.

Anlage 3b: Studienschwerpunkt Networks and Digital Communication

Nr.	Module	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾								Art und Umfang der Prüfung		
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.			
1	Pflichtmodule ²⁾					20											
1a	Communication Systems	2	2			5	5										PL (K90) oder (m30) + SL (ÜbL) ⁴⁾
1b	Quality of Service of Communication Systems	2	2			5		5									PL (K90) oder (m30) ⁴⁾
1c	Information Theory and Coding	vgl. FPO EEI				5				5							PL (vgl. FPO EEI)
1d	Mobile Communications	3	1			5		5									PL (K90)
2	Wahlpflichtmodule gemäß Schwerpunkt aus Katalog gemäß § 45b ^{2) 3)}	vgl. § 45b Abs. 3				20	5		5	5	5						PL gemäß § 45b Abs. 2 ⁴⁾
3	Wahlmodule aus dem Angebot von EEI und Informatik gemäß § 45 Abs. 5 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 5				20		5		5	5	5					PL gemäß § 45 Abs. 5 ^{4) 5)}
4	Wahlmodule aus dem Angebot der Technischen Fakultät oder der Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 45 Abs. 6 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 6				10	5		5								PL gemäß § 45 Abs. 6 ^{4) 5)}
5	Wahlmodule aus dem Angebot der FAU gemäß § 45 Abs. 7 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 7				10			5		5						PL gemäß § 45 Abs. 7 ^{4) 5)}
6	Praktikum oder Projektarbeit gemäß § 45c			3		2,5								2,5			PL (SeL)
7	Seminar gemäß § 45c				2	2,5								2,5			SL (PrL)
8	Masterarbeit					30									15	15	MA mit Referat
9	Forschungsprojekt gemäß § 45d			4		5								5			SL (PrL) ⁴⁾
Summe SWS (mind.) und ECTS-Punkte		7	5	7	2	120	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	

¹⁾ Die Verteilung der Workload bezieht sich auf einen Studienbeginn im Wintersemester. Bei einem Beginn im Sommersemester werden die Pflichtmodule im jeweils anderen Semester angeboten.

²⁾ Wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzerwerbs, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt, können Module, die bereits im vorangegangenen Bachelorstudium belegt wurden, in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden. Gleiches gilt für die vorherige Belegung in einem anderen Wahl(pflicht)modul dieses Studiengangs. Für diese Fälle gilt § 45 Abs. 3 Satz 2.

³⁾ Der Schwerpunktkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich auf der ICT-Homepage bekannt gemacht.

⁴⁾ Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

5) Siehe Modulhandbuch; abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

Erläuterungen:

SL = Studienleistung.

PL = Prüfungsleistung.

PrL = Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**.

SeL = Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**.

K = Klausur.

m = mündlich.

MA = Masterarbeit.

Anlage 3c: Studienschwerpunkt Media Processing Systems

Nr.	Module	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten ¹⁾								Art und Umfang der Prüfung	
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
1	Pflichtmodule ²⁾					20										
1a	Image and Video Compression	vgl. FPO CME				5				5						PL (vgl. FPO CME)
1b	Statistical Signal Processing	vgl. FPO CME				5	5									PL (vgl. FPO CME)
1c	Communication Systems	2	2			5	5									PL (K90) oder (m30) + SL (ÜbL) ⁴⁾
1d	Pattern Recognition	3	1			5			5							PL (vgl. FPO INF)
2	Wahlpflichtmodule gemäß Schwerpunkt aus Katalog gemäß § 45b ^{2) 3)}	vgl. § 45b Abs. 3				20	5	5		5	5					PL gemäß § 45b Abs. 2 ⁴⁾
3	Wahlmodule aus dem Angebot von EEI und Informatik gemäß § 45 Abs. 5 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 5				20		5		5	5	5				PL gemäß § 45 Abs. 5 ^{4) 5)}
4	Wahlmodule aus dem Angebot der Technischen Fakultät oder der Naturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 45 Abs. 6 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 6				10			5		5					PL gemäß § 45 Abs. 6 ^{4) 5)}
5	Wahlmodule aus dem Angebot der FAU gemäß § 45 Abs. 7 ²⁾	vgl. § 45 Abs. 7				10		5	5							PL gemäß § 45 Abs. 7 ^{4) 5)}
6	Praktikum oder Projektarbeit gemäß § 45c			3		2,5							2,5			PL (SeL)
7	Seminar gemäß § 45c				2	2,5							2,5			SL (PrL)
8	Masterarbeit					30								15	15	MA mit Referat
9	Forschungsprojekt gemäß § 45d			4		5							5			SL (PrL) ⁴⁾
		5	3	7	2		15	15	15	15	15	15	15	15	15	
	Summe SWS (mind.) und ECTS-Punkte	17				120										

¹⁾ Die Verteilung der Workload bezieht sich auf einen Studienbeginn im Wintersemester. Bei einem Beginn im Sommersemester werden die Pflichtmodule im jeweils anderen Semester angeboten.

- 2) Wegen des erforderlichen fachspezifischen Kompetenzgewinns, welcher sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Kontext des Qualifikationsziels des Masterstudiengangs ergibt, können Module, die bereits im vorangegangenen Bachelorstudium belegt wurden, in der Regel nicht mehr in die Masterprüfung eingebracht werden. Gleiches gilt für die vorherige Belegung in einem anderen Wahl(pflicht)modul dieses Studiengangs. Für diese Fälle gilt § 45 Abs. 3 Satz 2.
- 3) Der Schwerpunktkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich auf der ICT-Homepage bekannt gemacht.
- 4) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter des jeweils gewählten Moduls und dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 5) Siehe Modulhandbuch; abweichend von § 28 Abs. 2 Satz 2 **ABMPO/TechFak** werden Fehlversuche nicht angerechnet und es besteht gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 **ABMPO/TechFak** bei Nichtbestehen keine Wiederholungspflicht innerhalb der gesetzten Frist.

Erläuterungen:

SL = Studienleistung.

PL = Prüfungsleistung.

PrL = Praktikumsleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**.

SeL = Seminarleistung gemäß § 6 Abs. 3 **ABMPO/TechFak**.

K = Klausur.

m = mündlich.